

Änderungsantrag für Sektionsstatuten

Ziff. 6.2 Vorstand – Zuständigkeit der Arbeitsweise

Bisher	Neu
<p>Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.</p> <p>Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom/von der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn - in der Regel der/die AktuarIn - unterzeichnet wird.</p>	<p>Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom/von der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn - in der Regel der/die AktuarIn - unterzeichnet wird.</p> <p>Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsidentin. Der Zirkularbeschluss wird dem Protokoll der nächsten Sitzung beigelegt.</p>

Weiss = bestehender Text

Grün = bereits bestehender Satz. Nur Position des Satzes geändert.

Blau = Neuer Zusatz

FAQ zur Statutenänderung:

Was bezweckt die Ergänzung der Statuten?

Möglichkeit des Mehrheitsbeschlusses (anstelle der Einstimmigkeit) bei Zirkularbeschlüssen.

Warum der Statutenänderungsvorschlag?

- Sehen Statuten keinen Zirkularbeschluss vor, so sind Zirkularbeschlüsse unzulässig.
- Ausnahme: Der Zirkularbeschluss ist möglich, wenn der Beschluss einstimmig zustande kommt (BGE 132 III 503).
- Unsere Statuten sehen zwar einen Zirkularbeschluss beim Vorstand vor. Sie sagen jedoch nichts zum erforderlichen Quorum, damit ein gültiger Beschluss zustande kommt.
- Es ist unklar, ob ohne Nennung eines Quorums auch Einstimmigkeit verlangt wird.

- Nach Konsultation der Literatur scheint nichts dagegen zu sprechen, den Mehrheitsbeschluss im Zirkularverfahren statutarisch festzusetzen (Hans Michael Riemer, Vereinsrecht, Art. 69 ZGB, Rz. 11. ff.; Simon Wolfer, Jusletter vom 30. Oktober 2006).
- Daher der Ergänzungsvorschlag oben in blau. Dies, um sicher zu gehen, dass im Zirkularverfahren auch ein Mehrheitsbeschluss möglich ist.

Was passiert, wenn Vorstandsmitglieder keine Rückmeldung geben? Sind das Stimmenthaltungen?

Nein, Vorstände, die sich nicht melden, dürfen m.E. nicht als Enthaltung gezählt werden, sondern als an der Abstimmung nicht Teilnehmende. D.h. sie werden nicht mitgezählt.

Wie läuft ein Zirkularverfahren ab?

- 1) Antrag (wie bisher)
- 2) Mind. die Hälfte aller Vorstände muss sich zurückmelden. Jene, die nichts zurückmelden, werden als nicht am Beschluss Teilnehmende bewertet. Risiko: Beschlussquorum wird nicht erreicht, sofern sich nicht mind. die Hälfte aller Vorstände melden (fürs Beschlussquorum vgl. [Ziff. 6.2 der Statuten](#))
- 3) Ist das Beschlussquorum erreicht, dann gilt (neu) auch beim Zirkularbeschluss das Mehrheitsprinzip